



SATZUNG MIT GEBÜHRENSATZUNG

in der Fassung vom 28. November 2012

Liesl-Karlstadt-Weg 4
84036 Landshut

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr _____	2
§ 2 Vereinszweck _____	2
§ 3 Aufgaben _____	2
§ 4 Gemeinnützigkeit _____	3
§ 5 Auflösung _____	3
§ 6 Mitgliedschaft _____	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder _____	3
§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft _____	4
§ 9 Mitgliedsbeiträge _____	4
§ 10 Organe des Vereins _____	4
§ 11 Mitgliederversammlung _____	5
§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit _____	6
§ 13 Vorstand _____	6
§ 14 Beirat _____	7
§ 15 Kassenprüfer _____	7
Gebührensatzung _____	8
§ 1 Beitragshöhe _____	8
§ 2 Fälligkeit _____	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen. "Wir für Landshut" – Förderverein für stadtteilbezogene Jugendarbeit. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“. Abgekürzt lautet der Name „Wir für Landshut e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Landshut

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung stadtteilbezogener Jugendarbeit und Stadtteilentwicklung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Förderung des Stadtteiltreffs „Porschestraße“.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die Aufgaben des Fördervereins sind im Besonderen
 - a) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;
 - b) dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
 - c) junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten.
 - d) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
 - e) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken;
 - f) Beschaffung von Drittmitteln zur Weiterentwicklung der jugendspezifischen Infrastruktur innerhalb des Wohnquartiers

- 2) Diese Aufgaben werden insbesondere wahrgenommen:
 - a) durch durchgeführte Aktivitäten einschließlich Anregung und Unterstützung von Aktionen der Bewohner des Wohnquartiers
 - b) durch Schaffung, Bereitstellung und Unterstützung von Angeboten und Einrichtungen der Bewohner des Wohnquartiers
 - c) durch Einwirkung auf die Stadt Landshut Voraussetzungen für Jugendarbeit schaffen
 - d) durch Information über und Ausschöpfung von Drittmitteln (Stiftungen, Sozialwerke, Spenden etc.)

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Landshut, der es unmittelbar und ausschließlich für die Stadtteilarbeit Porschestraße zu verwenden hat. Mit diesen Mitteln dürfen die herkömmlichen Betriebskosten der Stadtteilarbeit nicht finanziert werden, sondern nur Sonderaktionen, bzw. außerordentliche Anschaffungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragssatzung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstands zu beschließen,
 - d) den Vorstand zu wählen,
 - e) den Beirat zu wählen,
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - g) den Kassenprüfer zu wählen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Wurde die Emailadresse durch das Vereinsmitglied dem Vorstand bekannt gegeben, so ist auch die Einladung per Email zulässig.

- 2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht zur Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - c) Bericht des Kassenprüfers,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Wahl des Vorstands,
 - f) Wahl des Kassenprüfers,
 - g) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragssatzung,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13 Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) ein weiteres Vorstandsmitglied
- d) 2 Vertreter des Beirates
- e) 2 Vertreter des Stadtjugendring Landshut (Vorsitzender und Geschäftsführer)

Die Vorstandsmitglieder a) bis c) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Vorstandsmitglieder d) werden lt. §14 dieser Satzung gewählt und haben Sitz und Stimme im Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder e) sind beratende Mitglieder des Vorstands.

Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 14 Beirat

Der Beirat entlastet den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung konkreter Veranstaltungen und Aktionen.

- 1) Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 2) Der Beirat kann aus bis zu 5 Personen bestehen.
- 3) Die Aufgaben des Beirates liegen in der Vorbereitung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Die Finanzhoheit kann vom Vorstand für einzelne Veranstaltungen und Aktionen an den Beirat delegiert werden. Die Außenvertretung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wahrgenommen, bzw. kann in Einzelfällen an Beiratsmitglieder übertragen werden.
- 4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte 2 Personen, welche laut §13 Sitz und Stimme im Vorstand haben.

§ 15 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Der Kassenprüfer darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte/-r des Vereins sein.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 27.01.2010 beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen wurden vom Vorstand am 23. und 25. Februar, sowie am 09. April 2010 (laut Beschluss der Gründungsversammlung vom 27.01.2010 „Beauftragung des Vorstands“) beschlossen.

Die Ergänzung des §3 dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2010 beschlossen.

Änderungen im §10, §11 und §13, sowie Ergänzung um den §14 und damit verbundene Neu Nummerierung des §14 in §15, sowie die Änderungen im neuen §15 wurden in der Mitgliederversammlung am 28. November 2012 beschlossen.

Gebührensatzung

§ 1 Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt für jedes ordentliche Mitglied EUR 20,00 pro Wirtschafts- und somit Kalenderjahr.

Für Azubis, Schüler, Studenten etc. wird ein ermäßigter Jahresbeitrag in Höhe von EUR 10,00 erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge werden zum 03. Februar des jeweiligen Wirtschaftsjahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

Für Mitglieder, welche während eines laufenden Wirtschaftsjahres in den Verein eintreten, wird der erste Jahresbeitrag mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft fällig und wird zum 03. des Nachfolgemonats zum Eintrittsmonat per Lastschriftverfahren eingezogen.